Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1443

18. 05. 95

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes und anderer Gesetze mit folgenden Änderungen vorzulegen:

1. Änderung des Strafvollzugsgesetzes und der Sozialgesetzbücher IV, V und VI durch gesetzliche Regelungen zur Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung.
2. Änderung des Strafvollzugsgesetzes dahingehend, daß den Gefangenen für eine Tätigkeit nach § 43 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ein dem jeweiligen Tariflohn entsprechendes Arbeitsentgelt gezahlt wird (wenn für die jeweilige Tätigkeit kein Tarifvertrag besteht, richtet sich die Entlohnung nach § 812 II BGB).
3. Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes durch eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung über Abbau, Erlaß bzw. Übernahme von Schulden von zu Freiheitsstrafen verurteilten Straftätern.

Bonn, den 16. Mai 1995

Ulla Jelpke
Dr. Gegor Gysi und Gruppe

Begründung

Zu Nummer 1

Am 1. Januar 1977 trat das Strafvollzugsgesetz in der vom Deutschen Bundestag am 16. März 1976 beschlossenen Fassung in Kraft. Ausgenommen wurde dabei bis zur Verabschiedung eines „besonderen Bundesgesetzes" die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung. Zur Verabschiedung eben jenes „besonderen Bundesgesetzes" ist es bis

zum heutigen Tag, also 18 Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, nicht gekommen. Da das Bundesverfassungsgericht „die Resozialisierung oder Sozialisation als herausragendes Ziel namentlich des Vollzugs von Freiheitsstrafen" bezeichnet hat (BVerfGE 35, 202 ff., 236) und das Strafvollzugsgesetz im § 2 als Vollzugsziel definiert hat, die bzw. der Gefangenen solle befähigt werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", ergibt sich daraus zwingend die Verpflichtung des Gesetzgebers, die für das angestrebte Ziel notwendigen sozialen und dementsprechend gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht gemäß dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz auch gegenüber solchen Gefangenen, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wegen des Erreichens der Altersgrenze nicht mehr zu arbeiten brauchen. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit ratifiziert hat, ist sie bis heute nicht willens, die sich daraus ableitenden Verpflichtungen auch gegenüber Strafgefangenen einzulösen. Im Ergebnis führt dieser Widerspruch häufig dazu, daß Gefangene, die in der Haft über Jahre oder sogar Jahrzehnte regelmäßig ihrer Arbeitspflicht nachgekommen sind, nach ihrer Haftentlassung keinerlei Anspruch auf die Zahlung einer ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Rente haben und auf Sozialhilfe angewiesen sind. Aus Sicht der Antragstellerin und der Gruppe der PDS werden mit diesen unzureichenden Regelungen nicht nur regelmäßig die Grundrechte der Gefangenen und von der Bundesregierung ratifizierte internationale Übereinkommen verletzt, es wird auch das Resozialisierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes ad absurdum geführt. Die Behauptung, daß die Zahlung von Tariflohn und die Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Krankenversicherung die öffentliche Hand in unzumutbarer Weise belasten würde, trägt aus Sicht der Antragstellerin und der Gruppe der PDS nicht. Bei dieser kurzsichtigen Betrachtungsweise wird nicht berücksichtigt, welche Mehrausgaben Bund und Ländern aus der Tatsache erwachsen, daß sozial nicht abgesicherte Haftentlassene weit häufiger rückfällig werden und damit erneut hohe Kosten sowohl bei der Strafverfolgung wie auch bei der Strafvollstreckung verursachen. Ebensowenig berücksichtigt wird, daß es bei der jetzigen Handhabung nur zu einer Umschichtung der Kosten von der Renten- und Krankenversicherung auf die Sozialhilfe und damit zu finanziellen Belastungen der Kommunen kommt. Die Antragstellerin und die Gruppe der PDS fordern daher den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, die vorgesehenen aber durch besonderes Bundesgesetz zu verabschiedenden Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes endlich zu verabschieden und die unzureichenden Regelungen des geltenden Strafvollzugsgesetzes so zu ändern, daß Strafgefangene rückwirkend und zukünftig in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung einbezogen werden.

Zu Nummer 2

Bei den Beratungen zum Strafvollzugsgesetz blieben die Regelungen über die Entlohnung von Gefangenenarbeit bis zum Schluß

umstritten. Die Strafvollzugskommission hat beispielsweise seinerzeit bei den Beratungen zum Strafvollzugsgesetz noch ein Mindestentgelt von 75 % des ortsüblichen Lohnes vorgeschlagen (§ 42 Abs. 1 KommissionsEntwurf), während der Alternativ-Entwurf in § 87 sogar eine tarifmäßige Entlohnung vorsah. Der Deutsche Bundestag verabschiedete schließlich zunächst den § 183 in der Fassung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, welcher eine stufenweise Steigerung von 5 % auf 40 % der Bemessungsgrundlage vorsah. Der Bundesrat lehnte diesen Kompromiß jedoch ab und schlug vor, das Entgelt auf 5 % der Bemessungsgrundlage festzuschreiben (Bundesratsdrucksache 685/75). Der Vermittlungsausschuß hielt dann durch § 200 Abs. 2 nur noch symbolisch die Tür für eine künftige Anhebung offen, übernahm aber im übrigen den Vorschlag des Bundesrats. Aber selbst die langsame Anhebung von 5 % auf 6 % der Bemessungsgrundlage, eigentlich bereits für 1980 (!) vorgesehen, wurde erst 1993 realisiert. Alle weitergehenden Bestrebungen, die Entlohnung der Gefangenenarbeit entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 StVollzG („Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.") anzuheben, wurden bis heute immer wieder mit Hinweis auf angebliche Kostengründe abgelehnt. Mit dem von bayerischen Strafgefangenen erstellten „Straubinger Manifest", das als Petition vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags als inhaltlich berechtigt anerkannt und an die Ausschüsse weitergeleitet wurde, wurde erstmals eine Gegenrechnung aufgemacht und nachgewiesen, daß Geld, das bei der Entlohnung scheinbar eingespart wird, die öffentlichen Haushalte in Form von Sozialhilfe und Verfahrenskosten für Prozesse nach erneuter Rückfälligkeit belastet. Da es von allen Regierungen seit Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes versäumt wurde, eine Kosten-Nutzen-Analyse in dieser Frage zu erstellen, kann die Behauptung, daß die Bezahlung von Tariflohn aus Kostengründen nicht tragbar sei, bis heute nicht überprüft werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller fordern daher den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, ein Gesetz zu formulieren, zu beraten und zu verabschieden, das die Entlohnung der Gefangenenarbeit entsprechend den ortsüblichen Tarifen festschreibt.

Zu Nummer 3

Bis zum heutigen Tag hat eine bzw. ein aus der Haft Entlassener durchschnittlich einen Schuldenberg von 45 000 DM (z. B. durch Gerichts-, Anwalts- und Haftkosten, sowie Altschulden) abzutragen. Diese Schulden setzen sich zusammen aus Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens, den Gerichts- und Anwältinnen- bzw. Anwalts- sowie eventuell aufgelaufenen Unterhaltskosten. Sieht man die durchschnittliche Ausbildung der Gefangenen, die fehlende tarifliche Entlohnung während der Haft und die erheblichen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche nach der Haftentlassung, dann entbehrt die Forderung nach Schadenswiedergutmachung oft jeder Realisierungsaussicht. Gleichwohl wird die Wiedergutmachung als Voraussetzung der Einsicht der Täterin bzw. des Täters in den Unrechtsgehalt ihrer bzw. seiner Tat betrachtet und z. B. zur Beurteilung des

Verhaltens der Täterin oder des Täters nach der Tat gemäß § 57 StGB bei der Frage nach einer vorzeitigen Haftentlassung berücksichtigt. Da in § 73 StGB von der Wiedergutmachung materiellen und finanziellen Schadens ausgegangen wird, gleichzeitig aber keinerlei gesetzliche Vorkehrungen/Regelungen getroffen wurden, wie dies zu geschehen habe, bleibt die Frage, ob und in welchem Umfang schon in der Haft Schuldnerberatung geleistet wird, den einzelnen Bundesländern und Haftanstalten überlassen. Strafvollzugsexpertinnen und -experten beklagen immer wieder, daß der jetzige Zustand Zweck und Ziel des Strafvollzugs, nämlich die berufliche und soziale Reintegration der bzw. des Haftentlassenen zu fördern, zuwider läuft. Wer nach langjähriger Haft ohne Anrecht auf Rentenansprüche und mit einem Durchschnittsschuldenberg von 45 000 DM in das gleiche soziale Abseits entlassen wird, aus dem heraus sie bzw. er in der Regel straffällig geworden ist, hat so gut wie keine Chance, unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen zu bestehen und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder straffällig werden. Die Antragstellerin und die Gruppe der PDS fordern deswegen den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, die Entschuldung von Strafgefangenen vor der Haftentlassung durch eine Ergänzung des Strafvollzugsrechts gesetzlich zu regeln.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333